

A	Bebauungsplan Nr. I/St 22 „Wohngebiet Dalbker Allee“ 4. Änderung Textliche Festsetzungen Entwurf
----------	---

Anlage A

Angabe der Rechtsgrundlage

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542); die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479);

Textliche Festsetzungen

Rechtsverbindliche Fassung

- (10) Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Ziffer 20 und 25 BauGB

.
.
.

Vorgartenflächen

Der entlang der öffentlichen Verkehrsflächen bzw. den an den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zwischen der Grundstücksgrenze und vorderer Baugrenze gelegene 3,00 m breite Grundstücksstreifen ist als Grünanlage anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten (Vorgartenfläche).

Für notwendige Stellplätze im Sinne des § 51 Landesbauordnung (BauONRW), Garagenvorplätze und Zufahrten ist die Befestigung der Vorgartenfläche zulässig. Bei diesen Flächen muss nach maximal 3 Stellplätzen bzw. Garagenvorplätzen ein mindestens 2,00 m breiter und ununterbrochener Pflanzstreifen mit Bäumen und Sträuchern angelegt, gestaltet und dauerhaft unterhalten werden (siehe auch Ziffer (4) der textlichen Festsetzungen).

Fassung der 4. Änderung

- (10) Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Ziffer 20 und 25 BauGB

.
.
.

Vorgartenflächen

Entlang aller öffentlichen Verkehrsflächen einschl. der Fuß- und Radwege bzw. den an den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen ist ein 3,00 m breiter Grundstücksstreifen als Grünanlage anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten (Vorgartenfläche).

Für notwendige Stellplätze im Sinne des § 51 Landesbauordnung (BauONRW), Garagenvorplätze und Zufahrten ist die Befestigung der Vorgartenfläche zulässig. Bei diesen Flächen muss nach maximal 3 Stellplätzen bzw. Garagenvorplätzen ein mindestens 2,00 m breiter und ununterbrochener Pflanzstreifen mit Bäumen und Sträuchern angelegt, gestaltet und dauerhaft unterhalten werden (siehe auch Ziffer (4) der textlichen Festsetzungen).